



Daten der amtlichen Vermessung

Vertrag

betreffend

Daten der amtlichen Vermessung

zwischen

SIX Terravis AG
Brandschenkestrasse 47
8021 Zürich

(nachstehend "SIX" genannt)

und

Kanton ...

(nachstehend "Kanton" genannt)

vertreten durch

...

1. Ausgangslage

Aufgrund der kantonal sehr unterschiedlichen organisatorischen Gliederungen, wo die Themenkreise Grundbuch, Amtliche Vermessung, ÖREB-Kataster und GIS angesiedelt sind, wird pro Themenkreis ein separater Vertrag abgeschlossen. Für eine getrennte vertragliche Regelung spricht auch der gestaffelte Einbezug der angesprochenen Themenkreise. Der vorliegende Vertrag beschränkt sich deshalb auf den Themenkreis „amtliche Vermessung“.

Die amtliche Vermessung hat ihre bundesrechtlichen Grundlagen in Art. 75a BV, im Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie im Geoinformationsgesetz und in den zugehörigen Verordnungen. Die Erstellung, Nachführung und Bewirtschaftung ist an die Kantone delegiert, während der Bund die strategische Führung und die Oberaufsicht ausübt. Die amtliche Vermessung ist seitens Bund stark reglementiert und verfügt über ein schweizweit einheitliches Datenmodell.

Im September 2009 haben der Bund und SIX Group eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Zusammenarbeit im Rahmen von eGRIS definiert. SIX ist eine Tochtergesellschaft von SIX Group. SIX kann gruppeninterne Dienstleistungen innerhalb SIX Group beziehen. SIX wird die Anwendungen elektronische Auskunft (Terravis), elektronischer Datenbezug und elektronischer Geschäftsverkehr bis ins Jahr 2014 einführen, wobei SIX das entsprechende Projekt leitet, finanziert und den späteren Betrieb sicherstellt.

Im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz wurde eGRIS im November 2009 auf die Liste der priorisierten Projekte aufgenommen.

Die swisstopo betreibt ein Intranet-Portal, worin die verfügbaren Daten der amtlichen Vermessung aller Kantone für die Bundesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. swisstopo ist zur Zeit nicht legitimiert, dieses Portal für Nutzer ausserhalb der Bundesverwaltung zu öffnen. Die Kantone können jedoch die swisstopo im Einzelfall ermächtigen, ihr Portal für ausgewählte Kunden und Anwendungen zu öffnen.

SIX beabsichtigt, ein schweizweites elektronisches Auskunftsportal Terravis für web-basierte Abfragen von Daten des Grundbuchs und der amtlichen Vermessung berechtigten Nutzern anzubieten.

2. Zweck

Dieser Vertrag schafft die formelle Grundlage für den elektronischen Zugriff von SIX auf Daten der amtlichen Vermessung über das Portal des Bundes/ über das Portal des Kantons (Darstellungsdienst) und Darstellung der Grundstücke (Ausschnitt Plan für das Grundbuch). Er regelt deren Weitergabe an die berechtigten Nutzer. Die Nutzung und Weitergabe ist mit Auflagen verbunden.

3. Grundlagen

Dieser Vertrag stützt sich auf:

- Art. 33 GeolG (SR 510.62)
- Art. 1, Abs. 1 VAV (SR 211.432.2)
- Art. 34 VAV

- Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Justiz und SIX Group AG betreffend Realisierung eGRIS, datiert 30.9.2009
- [ev. kantonales Recht]

4. Allgemeine Leistungen SIX gegenüber ihren Kunden (Nutzern)

SIX betreibt eine elektronische Plattform für Grundbuch- und Geodaten.

Dies beinhaltet namentlich:

- Zur Verfügugstellung der Plattform Terravis mit folgenden Funktionalitäten
 - o Zugriff auf Daten des Grundbuches und der amtlichen Vermessung sowie künftig Daten der Geoinformationssysteme der Kantone
 - o Standardisierte Lieferung an die Nutzungsberechtigten
 - o Modul Monitoring und Audit für die Aufsichtsorgane der Datenlieferanten und Nutzungsberechtigten
 - o Zentrale Benutzerverwaltung mit externer Bewirtschaftung durch den Nutzer
 - o Abrechnungs- und Inkassomodul, womit periodisch die fälligen kantonalen Gebühren und das Terravis-eigene Entgelt bei den Nutzern einkassiert und die Gebühren den Datenherren weitergeleitet werden. Diese Funktion ist für die Kantone optional.
- Schweizweite Standardisierung der Grundbuch-Schnittstelle GBDBS
- Standardisierte Darstellung der bereit gestellten Register-Informationen

5. Leistungen des Kantons

a. Allgemeines

Der nachfolgend definierte Leistungsumfang definiert sich grundsätzlich aus der Nutzung des AV-WMS des Bundesportals / des kantonalen Portals mit der Möglichkeit, nicht-beglaubigte Katasterkopien (Informationskopien) auszudrucken, oder als PDF-Datei zu übernehmen. Der Kanton ermächtigt die swisstopo zur Weitergabe der Daten der amtlichen Vermessung des Kantons an SIX im Rahmen dieser Vereinbarung.

Sobald die Kantone ein eigenes, schweizweites AV-WMS-Portal anbieten, ist der Vertrag in diesem Punkt zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

b. Daten der amtlichen Vermessung

Der Zugriff erfolgt auf die im Zeitpunkt des Abrufs im WMS-Portal verfügbaren Daten mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Daten nicht tagesaktuell sind und die Nachführung mit den Grundbuchinformationen nicht streng synchronisiert ist. Es wird deshalb jede direkte, oder indirekte Haftung des Kantons bzw. von SIX ausgeschlossen. Der Kanton behält die Hoheit über seine Daten der amtlichen Vermessung.

6. Betriebs- und Servicezeiten des Kantons

Betreffend die Betriebs- und Servicezeiten gelten die Bestimmungen der kantonalen Verwaltung (Anhang 1), beziehungsweise für das AV-WMS-Portal des Bundes jene von swisstopo (Anhang 2).

7. Rechtswirkung, Gewährleistung

Die im Abrufverfahren bezogenen Daten der amtlichen Vermessung stellen ein reines Informationsmittel dar. Nur durch die zuständigen Stellen beglaubigte Auszüge erlangen Rechtswirkung.

Der Kanton trifft in technischer und organisatorischer Hinsicht sämtliche Vorkehrungen, um die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte Abfrageergebnisse ergeben, weshalb der Kanton keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten übernimmt.

Auszüge (analog oder digital) sind mit folgendem Vermerk zu ergänzen: „Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit“.

8. Verwendungszweck

a. Datennutzung allgemein

Die Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen verwendet werden. Die Nutzung gilt als gewerbliche Nutzung.

b. Nutzungsberechtigte

Als Nutzungsberechtigte kommen Personen und Behörden gemäss Art. 111m Abs. 1 GBV in Frage.

c. Marketing und Werbung

Die Verwendung von Daten der amtlichen Vermessung für Werbe- oder Marketingzwecke ist ausdrücklich untersagt

d. SIX

Die systematische Archivierung von Daten der amtlichen Vermessung ist SIX grundsätzlich nicht erlaubt. SIX ist berechtigt, die Daten im Rahmen des Verwendungszweckes unter Ziffer 2 temporär zwischen zu speichern. Nach erfolgter Abfrage löscht SIX die zwischengespeicherten Daten wieder. SIX ist berechtigt, Statistiken zu führen und hält sich dabei an das Datenschutzgesetz.

9. Datenschutz

Der Kanton wie SIX sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere:

- a. Der Kanton und SIX verwenden die Daten und daraus resultierenden Informationen ausschliesslich für den vereinbarten Zweck.
- b. SIX überbindet die datenschutzrechtlichen Auflagen an die Nutzer.

10. Zugriffsberechtigung auf System Terravis

a. Die Zugriffsberechtigung ist in folgende Rollen geregelt:

- Rollen für Geschäftsfunktionen (Endnutzer) (siehe nachfolgend lit. b)
- Rollen für Administratoren-Funktionen (Administrator) (siehe nachfolgend lit. c)

- Rollen für Audit-Funktionen (Auditor) (siehe nachfolgend lit. d)
- b. Der Zugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung steht ausschliesslich den unter Ziffer 8 lit. b aufgeführten Nutzergruppen und deren Mitarbeitern offen, nachdem die Auflagen dieses Vertrags schriftlich durch SIX überbunden wurden.
- c. Die Benutzerverwaltung der Nutzer aus der öffentlichen Verwaltung wird an den Kanton delegiert und durch die vom Kanton bestimmten Administratoren erledigt. Diejenige der anderen Nutzer (wie z.B. Banken) wird entsprechend an diese delegiert.
- d. Die Audit-Berechtigten des Kantons können selbständig die gesamte Benutzerverwaltung einsehen.
- e. Die Nutzer haften ausdrücklich für die Handlungen ihrer Mitarbeiter und sind für deren An- und Abmeldung verantwortlich. Zusätzlich können fehlbare Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden. Entsprechende Sanktionsmassnahmen siehe unter Ziffer 14.

11. Zugriffsidentifikation

Zur Sicherstellung der Einhaltung der unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Bestimmungen trifft SIX die nötigen Vorkehrungen, um die Nutzer zu identifizieren und die Zugriffsberechtigungen zu verwalten.

SIX ist zuständig für die Zugriffsidentifikation. SIX ermöglicht den Zugang nur zugriffsberechtigten Mitarbeitern und sorgt für Sicherstellung dieser Auflage bei den Nutzungsberechtigten.

12. Schutz vor unbefugtem Zugang

SIX stellt durch SIX Group Services AG die nachfolgenden Sicherheitsvorkehrungen sicher:

- Nutzung via kantonalen Portalen: Es gelten dieselben Anforderungen, wie für den Umgang mit den Grundbuchdaten.
- Nutzung via Geodatenportal des Bundes: Es gelten die Vorgaben des Bundes.

13. Kontrolle von Datenzugriffen / Monitoring / Revision

SIX stellt dem Kanton ein Monitoring- und Überwachungs-System zur Verfügung. Die zuständigen Personen des Kantons sind berechtigt, sich jederzeit über die getätigten Aktivitäten aller Nutzer und deren Mitarbeiter betreffend die Daten der amtlichen Vermessung zu informieren.

SIX koordiniert allfällige Revisionen zusammen mit anderen Kantonen.

14. Zugriffsverletzung / Sanktionen

Der Kanton kann bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder der Nutzervereinbarung verlangen, dass SIX den fehlbaren Nutzer:

- i. verwarnt oder
- ii. die Zugriffsberechtigung des fehlbaren Mitarbeiters einschränkt oder

- iii. bei missbräuchlicher Verwendung von Daten die Zugriffsberechtigung des fehlbaren Mitarbeiters unverzüglich entzieht.
Der Kanton kann mittels Verfügung weitere Sanktionen ergreifen.

SIX verpflichtet sich, sämtliche Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen. Namentlich hat sie:

- iv. durch adäquaten Schutz der eigene Systeme zu verhindern, dass Angriffe auf die Systeme des Kantons erfolgen können, dass Daten unbefugten Dritten zugänglich werden und dass eine unerlaubte Bearbeitung und Verwendung seitens unberechtigter Personen erfolgen kann;
- v. allen zugriffsberechtigten Personen die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst sie mit jedem Benutzer eine schriftliche Vereinbarung ab oder erlässt interne Weisungen;
- vi. dafür besorgt zu sein, dass nur berechtigte Datenbezüge erfolgen und die Daten zweckgemäss verwendet werden.

15. Haftung

Der Kanton kann auf SIX Rückgriff nehmen, wenn aus folgenden Gründen Schadenersatzansprüche an den Kanton gestellt werden:

- a. Absichtliche oder fahrlässige Verletzung der vertraglichen oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen seitens SIX
- b. Absichtlich oder fahrlässig verursachte Mängel bei der Datensicherheit seitens SIX
- c. Absichtliche oder fahrlässige Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte durch SIX

16. Entschädigung und Inkasso

Die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung ist in der Regel gebührenpflichtig. SIX hat dem Kanton eine Pauschalentschädigung oder eine Entschädigung pro Bezug gemäss Anhang 3 zu leisten. SIX ist berechtigt, bei der Entschädigung des Nutzers einen Zuschlag für ihre Aufwendungen zu erheben.

Art und Höhe der Entschädigung von SIX ist in Anhang 3 geregelt.

Allfällige Inkasso-Aufwendungen von SIX gehen zu deren Lasten.

17. Kostenfreiheit Kanton bei Kündigung

Dem Kanton entstehen bei Kündigung keinerlei Kosten. Jede Vertragspartei trägt die eigenen Investitionskosten.

18. Inkrafttreten / Vertragsänderungen / Änderung der vereinbarten Leistungen

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Parteien in Kraft. Vertragsänderungen können jederzeit vereinbart werden und sind schriftlich abzufassen.

19. Vergabungsrecht

Es dürfte nicht zu vermeiden sein, dass die jeweils mandatierte Firma (zur Zeit SIX) de facto eine Monopol-ähnliche Stellung erhält. Diesem Aspekt ist gewisse Beachtung zu schenken.

Allfällige vergabungsrechtliche Vorschriften bleiben daher vorbehalten.

20. Konfliktlösung

Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einvernehmlich beizulegen. Sollte keine Lösung erreicht werden, ist vor Einleitung verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Schritte die swisstopo um Vermittlung zu ersuchen.

Als Gerichtsstand wird der jeweilige Hauptort des betreffenden Kantons vereinbart.

21. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der Anhänge 1 oder 2 und Anhang 3 sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

Anhang 1: Betriebs- und Servicezeiten des jeweiligen Kantons

Anhang 2: Betriebs- und Servicezeiten von swisstopo

Anhang 3: Gebührenregelung

...,

Kanton ...

Zürich,

SIX Terravis AG
